

§ 2

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. sämtliche Aufwendungen, die für die Grundstücke und Gebäude entstehen, zu übernehmen.
2. notwendige Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen des Inventars vorzunehmen
3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Kindertagesstätten an den bisherigen Standorten dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtungen ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen.
4. dem Flecken auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Flecken zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit dem Flecken ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung einer der Kindertagesstätten eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an den Flecken zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind vom Flecken nicht auszugleichen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

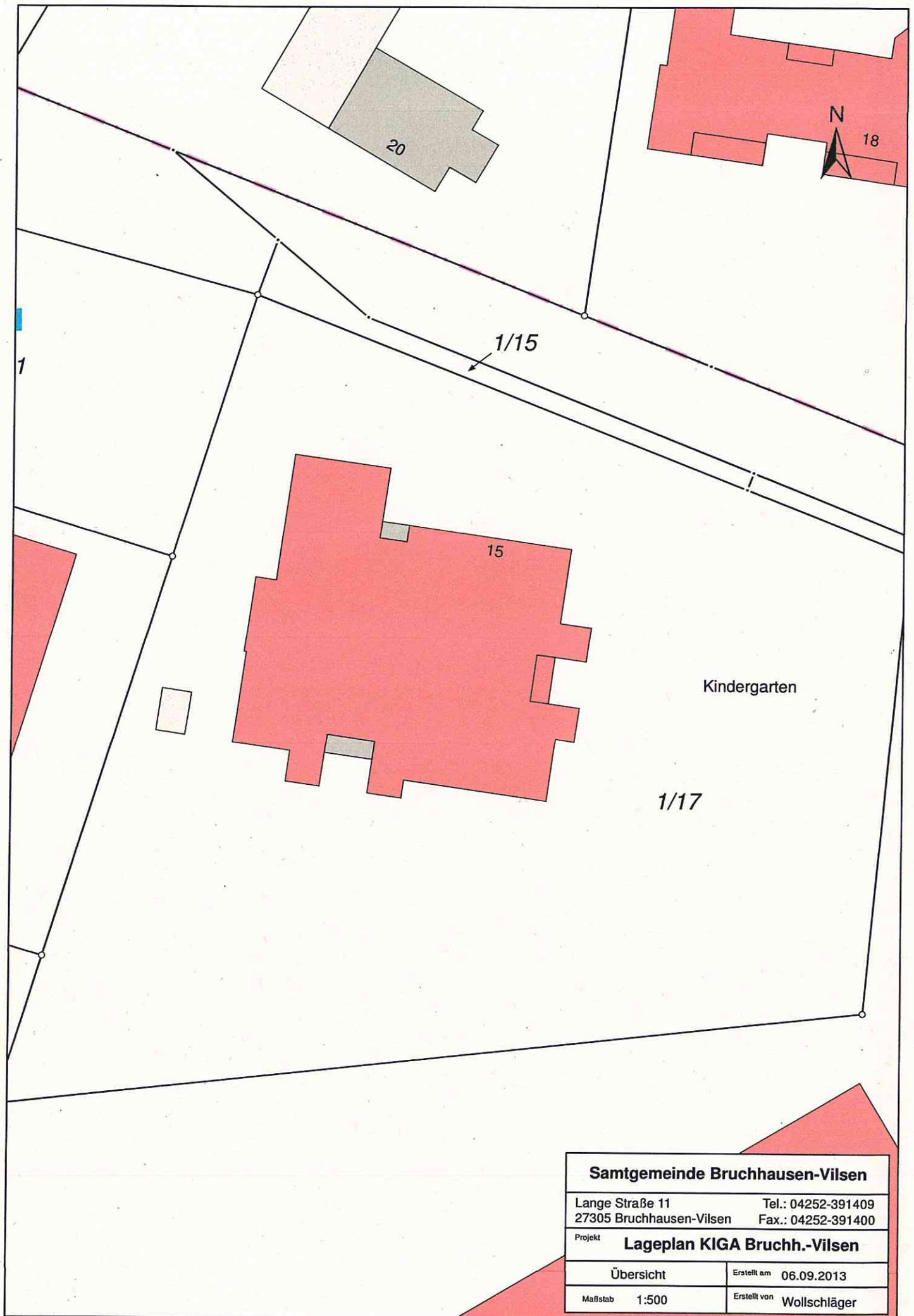
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

stellvertretender Gemeindedirektor



Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Lange Straße 11 Tel.: 04252-391409
 27305 Bruchhausen-Vilsen Fax.: 04252-391400

Projekt **Lageplan KIGA Bruchh.-Vilsen**

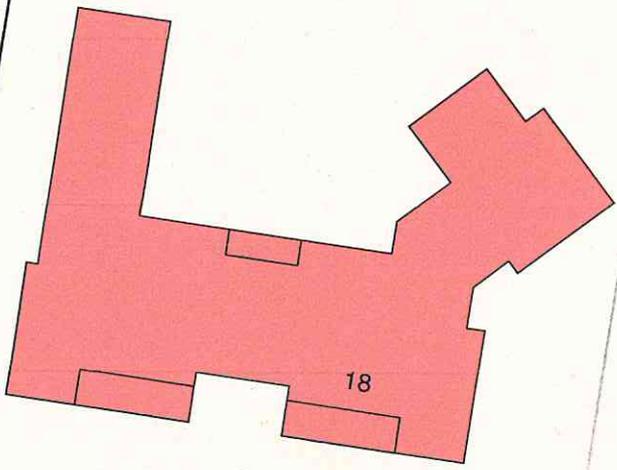
Übersicht Erstellt am 06.09.2013

Maßstab 1:500 Erstellt von Wollschläger

97/4



99/1



18

Kindergarten

101/3

13/153

Kindergarten

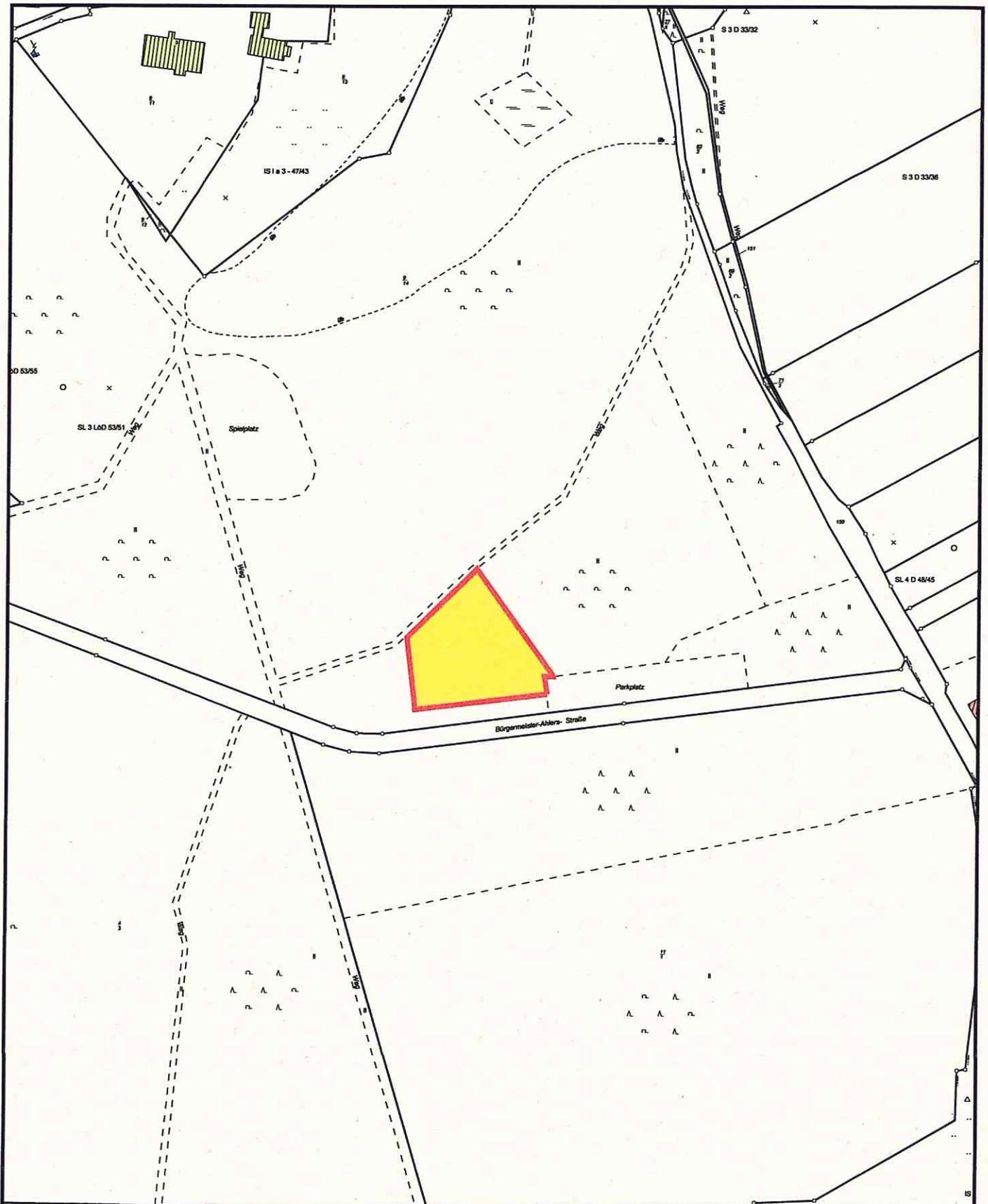
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Lange Straße 11 Tel.: 04252-391409
27305 Bruchhausen-Vilsen Fax.: 04252-391400

Projekt **Lageplan Krippe Bruchh.-Vilsen**

Übersicht Erstellt am 06.09.2013

Maßstab 1:500 Erstellt von Wollschläger



Lageplan

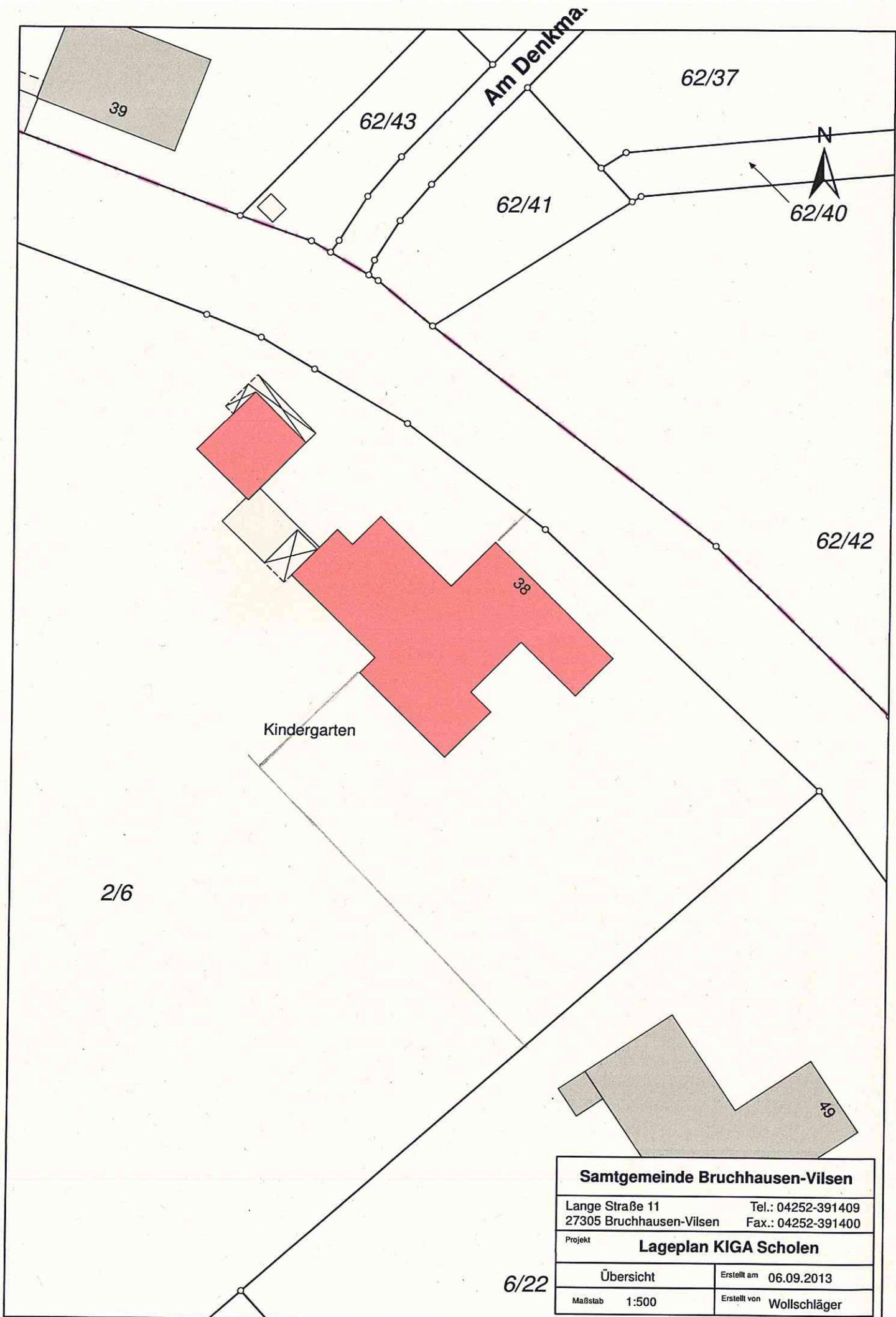
**Bauantrag Wald KIGA
Bürgermeister-Ahlers Straße
Maßstab 1 : 2500**

Gemeinde: Bruchhausen-Vilsen
Gemarkung: Homfeld
Hinweis:

Flur: 10
Flurstücke: 9/14

Bearbeiter: Wollschläger
Datum: 15.02.2012





Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
Lange Straße 11 27305 Bruchhausen-Vilsen	Tel.: 04252-391409 Fax.: 04252-391400
Projekt Lageplan KIGA Scholen	
Übersicht	Erstellt am 06.09.2013
Maßstab 1:500	Erstellt von Wollschläger